

Anordnung nach Art. 1.14. Bodensee-Schifffahrtsordnung (BSO) aufgrund der Veranstaltung Seenachtfest 2025 am 09. August 2025

Zur Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bzw. zur Abwendung von Gefahren anlässlich des am 09. August 2025 stattfindenden Seenachtfestes werden nach Artikel 1.14 der Bodensee-Schifffahrts-Ordnung (BSO) in der derzeit gültigen Fassung folgende Schifffahrtsrechtliche Anordnungen, **befristet auf die Zeit von Freitag, 08. August 2025 8 Uhr bis Sonntag, 10. August 2025 20 Uhr**, erlassen:

- 1.) Auf Vergnügungsfahrzeugen (Art. 0.02 BSO) ist in den Bereichen Bundesbahnhof (BSB, DSMC, ESV) sowie im Konstanzer Yachthafen (Seestraße, KYC) Grillen mit offenem Feuer (Holzkohlegrill) bzw. das Grillen mit Gasgrills untersagt.
- 2.) Im Bereich Bundesbahnhof gelten aus Gründen der Sicherheit folgende Regelungen für die Belegung von Liegeplätzen/Gastplätzen:
 - a. Zwischen den Steganlagen zur Hafenstraße dürfen Boote nur in einem Bereich bis maximal 20m von der Uferkante zurück über die gesamte Breite festmachen.
 - b. Für den Bereich ab 20m von der Hafenkante ist in jeder der fünf Gassen ein Sicherheitskorridor von mindestens 6m für Rettungsfahrzeuge durchgehend freizuhalten.
 - c. Die Außenmole darf im Hafen maximal bis zu einer maximalen Breite von 10m belegt werden.
 - d. Das vorderste Hafenbecken ist für die Vorrangschiffe permanent freizuhalten.
 - e. Die übrigen nicht näher benannten Hafenbereiche sind freizuhalten.
- 3.) Zu den an der Zollmole im Bundesbahnhof liegenden Kiesschiffen/Feuerwerkschiffen ist am Samstag, 09. August 2025 6 Uhr bis zum Verlassen des Hafens durch die Schiffe ein Sicherheitsabstand von 25m einzuhalten.

Verstöße gegen diese schifffahrtsrechtliche Anordnung können als Ordnungswidrigkeit gem. § 126 Abs. 1 Ziff. 18 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 03.12.2013 (GBl. S. 389) i.V.m. den §§ 20 und 39 WG und der Bodensee-Schifffahrts-Ordnung geahndet werden.

Konstanz, 15. Juli 2025

gez. Zeno Danner
Landrat